

**Stand: 05.12.2025**

## **Richtlinien für die kulturelle Projekt- und Impulsförderung der Stadt Germering**

### **1. Ziel der Förderung**

Die Stadt Germering fördert besondere Kunst- und Kulturprojekte von Künstlerinnen und Künstlern, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung.

Ziel der Förderung ist es, die Arbeit von in Germering kulturell aktiven Personen, Einrichtungen und Kulturträgern zu unterstützen sowie deren Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken.

Mit der Förderung sollen zugleich der kulturinteressierten Öffentlichkeit vielfältige Angebote aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film und Medien, Soziokultur, interkulturelle und internationale Projekte, Geschichte und Erinnerungskultur, Heimat und Brauchtumpflege, sowie spartenübergreifende Projekte ermöglicht werden.

Besonders förderungswürdig sind:

- qualitativ herausragende Projekte, Initiativen und Sonderthemen
- neue künstlerische Ansätze
- Projekte, die für das Kulturangebot in Germering eine Besonderheit darstellen
- Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bevorzugt ansprechen
- Projekte, die sich künstlerisch mit den eigenen und anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen und einen integrativen Ansatz verfolgen
- Projekte der kulturellen Bildung sowie künstlerische Vermittlungsprojekte, die in Kooperation mit Künstlerinnen und Künstlern und/oder Kulturinstitutionen sowie möglichst weiteren Partnern (beispielsweise Kitas, Schulen, soziale Einrichtungen, Akteuren der Kulturellen Bildung) durchgeführt werden. Außerdem sollen sich über das reguläre Programm der ggf. beteiligten Einrichtungen hinaus besondere Impulse und Innovationen entwickeln

### **2. Allgemeine Grundsätze**

Die Bewilligung einer Förderung durch die Stadt Germering, Kulturamt, erfolgt im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel durch finanzielle, organisatorische und/oder durch Sachleistung.

Antragssteller können juristische und natürliche Personen sein.

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit trifft die Stadt Germering unter Berücksichtigung des Förderziels und der Förderwürdigkeit.

Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Voraussetzung für die Gewährung einer städtischen Förderung ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Fördermittelempfängers.

Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung richtet sich nach Art und Umfang des Projekts. Die Eigenbeteiligung kann durch einen finanziellen Beitrag und/oder durch unentgeltliche Tätigkeit (Eigenarbeitsleistung), die für die Erreichung des Projektziels notwendig ist, erbracht werden. Soll eine Eigenbeteiligung durch Eigenarbeitsleistung erbracht werden, muss dem Antrag eine nachvollziehbare Aufstellung der angesetzten Tätigkeiten beigelegt werden, aus der die Art der Arbeitsleistung und der notwendige zeitliche Umfang hervorgehen.

Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die unmittelbar der kulturellen Arbeit dienen und im Stadtgebiet Germering stattfinden.

Ausgenommen von einer Förderung sind Veranstaltungen oder Projekte rein geselligen oder kommerziellen Charakters sowie Benefizveranstaltungen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte mit verfassungsfeindlichen, extremistischen oder diskriminierenden oder in sonstiger Weise politisch, religiös oder ideologisch radikalen Inhalten.

Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres nach den Richtlinien der Kulturförderung nur einmal gefördert werden, dabei darf es sich aber auch um eine Veranstaltungsreihe handeln.

Ein Projekt darf erst nach Erlass des entsprechenden Zuwendungsbescheids begonnen werden. Sofern sich ein vorzeitiger Beginn einer Maßnahme ausnahmsweise als erforderlich erweist, ist zuvor eine schriftliche Einwilligung bei der Stadt Germering (Kulturamt) einzuholen.

### **3. Bewilligungs- und Verfahrensweise**

Das Kulturamt der Stadt Germering nimmt Projektanträge ganzjährig an und hilft bei Ihrer Bearbeitung.

Anträge auf Projektförderung müssen folgende Dokumente erhalten:

- Formblatt
- Beschreibung des zu fördernden Projektes
- Schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan inkl.
  - Angaben über alle beantragten Drittmittel (Sponsoren, Zuschüsse etc.)
  - Angaben zur Eigenbeteiligung einschließlich von Eigenarbeitsleistungen

- geplanter Veranstaltungstermin bzw. Angaben zu Beginn und Dauer des Projektes

Über den Projektförderantrag muss nachgewiesen werden, dass die Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme unter Berücksichtigung der beantragten Förderung vollständig gesichert sind.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge, die trotz Aufforderung nicht zeitnah vervollständigt werden und Anträge, die nachweislich falsche Angaben enthalten, werden nicht berücksichtigt. Das Kulturamt behält sich vor, auch nachträglich weitere Unterlagen einzufordern

Der Antragssteller erhält mit Abgabe seines Antrages eine Eingangsbestätigung durch das Kulturamt.

Das Kulturamt der Stadt Germering prüft eingehende Projektanträge und entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung bis zu einer Antragssumme von 2.500 €.

Fördermittelempfänger erhalten einen Positivbescheid - mit der Höhe der Förderung und dem Bewilligungszeitraum - durch das Kulturamt der Stadt Germering. Wird eine beantragte Förderung nicht gewährt, werden die Antragsstellenden darüber schriftlich informiert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungszweck schriftlich nachzuweisen. Dabei ist eine nachvollziehbare Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben mit Bezifferung der Gesamteinnahmen und – ausgaben vorzulegen. Einzelbelege sind nur nach Aufforderung vorzulegen.

Ergibt der Verwendungsnachweis, dass sich die für das Projekt veranschlagten Kosten gegenüber der Kalkulation im Projektantrag verringert und/oder die Einnahmen erhöht haben, ist die Förderung im entsprechenden Umfang an die Stadt unverzüglich zurückzuerstatten.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Satz „Gefördert durch die Stadt Germering“ und durch Einbindung des städtischen Logos hinzuweisen.

Das Kulturamt legt dem Stadtrat einmal jährlich eine Aufstellung der bewilligten Projektförderung zur Kenntnis vor.

#### **4. Höhe der Förderung**

Es kann eine Förderung bis zu 100% der bei der Finanzierung des beantragten Projekts fehlenden Finanzmittel erfolgen. Eine feste Regelung der Zuschusshöhe gibt es nicht.

Eigenhonorare und Arbeitsleistungen des Antragsstellers können bis zu max. 25 % der Gesamtprojektkosten abgerechnet werden.

Sach- und Personalleistungen können im angemessenen Umfang gewährt werden.

## **5. Dauer und Änderung der Förderung**

Die Richtlinien für die kulturelle Projekt- und Impulsförderung der Stadt Germering treten am 02.12.2025 in Kraft.

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in Einzelfällen bleiben der Stadt Germering vorbehalten.